

# Jugendschutz im Wandel

## Eine Analyse der Falldokumentationen im Großherzogtum Luxemburg

Ähnlich wie in Deutschland konstituieren der Jugendschutz (*protection de la jeunesse*) und die Kinder- und Familienhilfe (*aide à l'enfance et à la famille*) im Großherzogtum Luxemburg ein gemeinsames Handlungsfeld, in dem die spezifischen Hilfsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familie geregelt werden. In beiden Systemen steht das Kindeswohl im Mittelpunkt, wobei sich die professionelle Vorgehensweise und Haltung gegenüber dem Kind und seiner Familie unterscheiden können (Neyrand, 2011).



**Céline Dujardin**  
\*1985

Erziehungswissenschaftlerin (M.Ed.), Promotion in Sozialwissenschaften (PhD), Postdoktorandin an der Universität Luxemburg.  
celine.dujardin@uni.lu

Nicht nur in den luxemburgischen Medien, sondern auch durch die UNO und die Europäische Menschenrechtskommission wurde der luxemburgische Jugendschutz in den letzten Jahren stark kritisiert. Die Kritik thematisiert u.a. die häufige Praxis eines Sorgerechtszugs, die dem Recht des Kindes, in seiner Familie zu verbleiben und sich hier mit den nötigen Hilfen zu entwickeln, gegenübersteht. Ein weiterer Kritikpunkt beinhaltet die mangelnde Differenzierung zwischen jugendlichen Straftätern und Opfern innerhalb der Praxis des Jugendschutzes, was z.T. dazu führte, dass Straftäter und Opfer eine vergleichbare Behandlung erfahren haben (siehe Dujardin, 2015).

Aus diesen Gründen wurde 2008 ein Gesetz zur Kinder- und Familienhilfe verabschiedet, das 2011 in Kraft getreten ist. Dieser legale Rahmen wurde parallel und komplementär zum bereits bestehenden Rahmen des Jugendschutzes angelegt. Die Gesetzesänderung sollte vor allem zu einer besseren Vernetzung der verschiedenen Hilfsmaßnahmen und dem Ausbau ambulanter und freiwilliger Hilfen für Minderjährige und Familien in Schwierigkeiten beitragen (siehe dazu Kapitel 5 in Dujardin, 2015).



**Dieter Ferring**  
\*1958

Dr. habil. rer. nat.; Professor für Entwicklungspsychologie; Leiter der Forschungseinheit INSIDE an der Universität Luxemburg.  
dieter.ferring@uni.lu

Sociale (SCAS) durch das Gericht beauftragt, die Situation gemeldeter Kindeswohlgefährdungen zu untersuchen. Hierbei handelt es sich um einen einzigen nationalen Dienst.

Ähnlich wie von Scheck (2014) für den Kontext des Jugendschutzes in Deutschland veranschaulicht, werden bei der Analyse der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen in der Fallanalyse und -dokumentation mehrere Indikatoren beschrieben, die die Umstände und das Ausmaß der Kindeswohlgefährdung spezifizieren sollen. In der Begutachtungspraxis wird dabei auf eine Liste von Kriterien zurückgegriffen, die von allen zuständigen Mitarbeitern des SCAS benutzt wird, ohne dass ein standardisiertes Diagnoseinstrument vorliegen würde (zu einer ähnlichen Praxis siehe Bastian, 2014).

Zur Umsetzung einer Falldokumentation gehört, dass der zuständige Sozialarbeiter verschiedene Informationsquellen kontaktiert, Informationen sammelt und schriftlich festhält. Dies schließt Angaben zur betroffenen Familie, zur Zusammensetzung des Lebensumfelds des gemeldeten Minderjährigen ebenso wie bereits vorliegende Informationen des Jugendgerichts ein. In letzterem Fall sendet das Jugendgericht dem SCAS eine Kopie der ursprünglichen Gefährdungsmeldung, die in den meisten Fällen von der Polizei, einem sozialen Dienst, der Schule oder einem Familienmitglied erstellt wird. Im Anschluss an die schriftliche Dokumentation findet ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Sozialarbeiter und – soweit möglich – allen betroffenen und beteiligten Personen statt.

Die Sichtweisen des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen, seiner Eltern und weiterer Personen, die für die Analyse der Situation wichtig sind, werden dabei mit Blick auf die gemeldete Gefährdung exploriert und schriftlich festgehalten. Zum Abschluss formuliert der zuständige Sozialarbeiter eine Empfehlung über mögliche Hilfsmaßnahmen, die vor allem auch Ressourcen des familiären Umfelds (z.B. Motivation der Beteiligten; funktionierende Kooperation mit der Familie) hervorhebt. Die Empfehlun-

### Zur Praxis der Falldokumentation

Die enquête sociale oder Falldokumentation ist ein Werkzeug der Sozialen Arbeit, das dazu dient, die Situation einer Familie mit einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung zu durchleuchten und diese vor einer richterlichen Entscheidung schriftlich festzuhalten (Tabary, 2005). In Luxemburg ist der Jugendschutzdienst (*Service de la protection de la jeunesse*) des Service Central d'Assistance

**Abstract / Das Wichtigste in Kürze** Der Beitrag beschreibt in seinem ersten Teil Veränderungen des Jugendschutzes, die sich während der letzten zehn Jahre in Luxemburg ergeben haben. Basierend auf einer Studie aller nationalen Falldokumentationen der Jahre 2006, 2009 und 2012 werden anschließend Trends und Veränderungen in der Klientel des Jugendschutzes beschrieben. Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit der flexiblen Anpassung der sozialen Arbeit und ihrer gesetzlichen Grundlagen an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

**Keywords / Stichworte** Jugendschutz, Falldokumentation, Einelternfamilien, Einwanderungsland, Luxemburg

gen reichen von dem Vorschlag, gar keine richterliche Verordnung zu veranlassen, über Erziehungshilfen für die Familie bis zur richterlich angeordneten Fremdunterbringung des betroffenen Minderjährigen. Die definitive Entscheidung obliegt jedoch dem Jugendrichter. Eine Hilfsmaßnahme zum Schutze des Kindes bei Kindeswohlgefährdung erfolgt daher immer in Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht und kann auch ohne Einverständnis der Eltern beschlossen werden. Das zuständige Gericht legt außerdem die Dringlichkeit fest, mit der die Maßnahmen realisiert werden sollen. Bei einer Situation, die das Gericht als akut einstuft, kann es innerhalb eines Tages zu einer Sofortmaßnahme, wie einer Fremdunterbringung des Kindes, kommen.

### **Ergebnisse und Trends der nationalen Falldokumentationen**

In einer längsschnittlich-angelegten Studie wurden alle Falldokumentationen aus den Jahren 2006, 2009 und 2012, die dem SCAS vorlagen, analysiert. Die Auswahl der Jahre war vor allem durch die parallel stattfindenden Debatten und Gesetzesänderungen zur Kinder- und Familienhilfe motiviert. In 2006 lag ein erster Rahmen des Jugendschutzes vor, in 2009 wurde dann die Kinder- und Familienhilfe als Intervention - wenn auch noch nicht umgesetzt, so doch aufgenommen; in 2012 umfasste das Gesetz dann sowohl den Jugendschutz wie auch die Kinder- und Familienhilfe als Handlungsrahmen.

Als Hauptergebnisse der Falldokumentationen lassen sich festhalten, dass sich die gemeldeten Kindeswohlgefährdungen innerhalb des Beobachtungszeitraumes von sechs Jahren verdoppelten und dass die Fallanalysen mit immer höherer Dringlichkeit realisiert wurden. Allgemein waren Jungen häufiger von einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung betroffen als Mädchen.

### **Motive der Kindeswohlgefährdung**

Innerhalb des Berichtszeitraums betrafen die häufigsten Problematiken bei Kindern bis zehn Jahren Veränderungen in der Vormundschaft, vor allem bei Trennungen der Eltern, und Problematiken der häuslichen Gewalt. Für das Jugendalter wurde hingegen auffälliges Problemverhalten (z.B. Schulverweigerung) bis zu straffälligem Verhalten am häufigsten registriert. Mit Blick auf die Gefährdung des Kindeswohls wurden die folgenden Ursachenkategorien während des Beobachtungszeitraums identifiziert:

- Nichtverfügbarkeit der Eltern (z.B. aufgrund von psychischer Erkrankung oder Drogenabhängigkeit),
- Mangelnde Erziehungskompetenz der Eltern (z.B. mangelndes Durchsetzungsvermögen),
- Häusliche Gewalt,
- Jegliche Form von Misshandlung und Vernachlässigung,
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- Änderungen in der gesetzlichen Vormundschaft,
- Konflikt zwischen signifikanten Bezugspersonen,
- Schwangerschaft einer Minderjährigen,

- Problemverhalten und Auffälligkeiten des/der Minderjährigen (z.B. Schulverweigerung, Drogenkonsum),
- Jugenddelinquenz (z.B. Sachbeschädigung, Drogenkonsum).

Dabei fällt auf, dass der „Drogenkonsum“ innerhalb der Statistiken sowohl als Indikator eines Problemverhaltens wie auch der Jugenddelinquenz genannt wurde. Über die Jahre zeichnet sich ab, dass Drogenkonsum zunehmend als ein Problemverhalten des Jugendlichen und weniger als straffälliges Verhalten eingeschätzt wird. Diese veränderte Einschätzung hat direkte Konsequenzen für die Praxis der sozialen Arbeit, da nun verstärkt Hilfsmaßnahmen und weniger Sanktionsmaßnahmen als Antwort auf den Konflikt des Jugendlichen empfohlen werden.

### **Betroffene Familien**

In der Studie wurde auch analysiert, welche Merkmale die Familien aufweisen, die im Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls beschrieben wurden. Zum einen zeigte sich hier, dass zehn Prozent der vom SCAS registrierten Familien bereits durch eine vorherige Kindeswohlgefährdung bekannt war, die entweder bei einem Geschwisterkind oder aber – um eine Generation versetzt - bei einem Elternteil aufgetreten war, als dieses noch minderjährig war.

Die aktuelle Bevölkerungsstatistik Luxemburgs zeigt, dass in Luxemburg der Großteil der Kinder mit seinen beiden Eltern zusammenlebt. Nach Bodson (2006) lebt dabei die überwiegende Mehrzahl (83%) aller Kinder in traditionellen Familien, gegenüber von neun Prozent in Einelternfamilien, sieben Prozent in Patchwork-Familien und ein Prozent in einer anderen Situation (z.B. bei den Großeltern oder im Kinderheim). In den Falldokumentationen des Jugendschutzes zeichnet sich dieses Profil nicht ab: Im Jahr 2006 lebten demzufolge nur 34,3% der Kinder in traditionellen Familien gegenüber von 39,2% in Einelternfamilien, 16% in Patchwork-Familien und 10,5% in einer anderen Situation. Dieses Profil zeigt sich auch in den Berichtsjahren 2009 und 2012. Der Vergleich zum nationalen Durchschnitt zeigt damit eindeutig, dass signifikant weniger Kinder aus „traditionellen Familien“ und deutlich mehr Kinder aus Einelternfamilien im Jugendschutz erfasst sind.

Diese starke Präsenz von Einelternfamilien im Jugendschutz wirft die Frage auf, ob es einen Bedarf an speziellen Hilfen oder besonderer Vernetzung von Hilfen für alleinerziehende Eltern gibt, der im aktuellen Hilfesystem in Luxemburg noch nicht erschlossen ist.

### **Luxemburg als Einwanderungsland**

Noch ausgeprägter als Deutschland kann Luxemburg als Einwanderungsgesellschaft bezeichnet werden. Während in Deutschland rund 20% der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat (DJI, 2011), beläuft sich dieser Anteil der Bevölkerung in Luxemburg auf rund 60% und liegt damit weit höher als in den meisten Europäischen Ländern (Thill et al. 2014). Lediglich 56,9% der Bevölkerung hat jedoch die luxemburgische Nationalität. Innerhalb

der Personengruppe mit ausländischer Nationalität stellt die portugiesische Gemeinschaft den größten Anteil mit 16,1% (Details s. Thill et al., 2014). In den Falldokumentationen des Jugendschutzes verschiebt sich dieses Verhältnis der Nationalitäten: Im Jahr 2012 haben 39,1% der Mütter in den dokumentierten Fällen die luxemburgische Nationalität, gegenüber 30,7% mit portugiesischer Nationalität und rund 30% mit anderer Staatsangehörigkeit. Damit sind signifikant weniger Mütter mit luxemburgischer Nationalität in den Falldokumentationen erfasst als dies aufgrund der Verteilung auf der nationalen Ebene erwartet werden kann. Im Gegensatz dazu sind Mütter portugiesischer Nationalität mit Blick auf den nationalen Durchschnitt überrepräsentiert. In diesem Zusammenhang kann auf eine Studie des Deutschen Jugendinstituts verwiesen werden, in der die Verknüpfung von Migration und Delinquenz auf unterschiedlichen Ebenen der Jugendhilfe aufgegriffen wurde. In der Studie wird für einen migrationssensiblen und interkulturell offenen Umgang appelliert, der diese nicht gerechtfertigte Korrelation zwischen Migration und Delinquenz vermeidet (DJI, 2011). Auch für den luxemburgischen Kontext erscheint diese Reflektion relevant, da die Frage der Integration von Einwandererfamilien sich hier zentral stellt und sich auch hier die „Überrepräsentation“ einer Migrantengruppe innerhalb der Jugendhilfe zeigt.

Die Migrationsgeschichte Luxemburgs zeigt zudem, dass Familien zu Anfang des Migrations- und Integrationsprozesses aufgrund der hier vorliegenden Anforderungen (z.B. neue Sprache erlernen; Konfrontation mit unbekanntem kulturellen Praktiken) besonders sensibel und somit gefährdet für Abweichungen von der bestehenden kulturellen Verhaltensnormierung sein können. Luxemburg hat im Wesentlichen zwei größere Einwanderungsströme - die italienische ab 1950 und eine Generation später die portugiesische Immigration. Betrachtet man nun die Bevölkerungsstatistiken, so zeigt sich, dass der aktuelle Anteil der Kinder und Eltern mit italienischer Staatsangehörigkeit innerhalb des Jugendschutzes prozentual dem nationalen Bevölkerungsanteil entspricht. Dieses Ergebnis kann als möglicher Hinweis für eine fortschreitende Integration – um nicht zuzugewinnen Assimilation - von Migrantengruppen gedeutet werden. Der Befund unterstreicht damit auch, dass besonders die ersten Jahre des Integrationsprozesses eine „sensibel“ und vulnerable Phase darstellen können.

### Fazit und Ausblick

Die Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung innerhalb des Jugendschutzes konfrontiert die Sozialarbeiter mit komplexen Sachverhalten und unterschiedlichen Perspektiven. Das Wissen über die Problemlagen und die Verfügbarkeit von Handlungswissen, das nicht zuletzt auch an einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen gebunden ist, dürften wichtige Voraussetzungen des professionellen Handelns darstellen. Die Befunde, die hier nur kurz umrissen wurden, verweisen darauf, dass der gesetzliche Rahmen ebenso wie die Soziale Arbeit nicht „festgeschrieben“ sondern offen für gesellschaftliche Phänomene und Veränderungen sein soll-

ten. In der vorliegenden Studie der Falldokumentation haben wir z.B. eine veränderte Bewertung der Problemlage „Drogenkonsum“ des Jugendlichen und der entsprechenden Hilfskonzeption über die Jahre des Berichtszeitraumes beobachten können. Ferner wurden bedeutende Umstände, wie die Familienstruktur und die Nationalität, thematisiert, die ebenfalls einen Einfluss auf die Problemlage nehmen und ihrerseits auch einem Wandel unterliegen können, was bei der Umsetzung einer angemessenen Form von Hilfe Berücksichtigung finden sollte.

Mit Blick auf den Jugendschutz in Luxemburg wollen wir abschließend die Etablierung eines migrationssensiblen und interkulturell offenen Zugangs als die wesentliche Entwicklung festhalten. Ein solcher Zugang, der vor allem in der öffentlichen Diskussion nicht unbedingt mit Zustimmung rechnen darf, sollte sich nicht zuletzt auch in den gesetzlichen Rahmenbedingungen niederschlagen. ✿

1. Das rechtliche System und die überwiegende Fachterminologie sind in Luxemburg in französischer Sprache festgehalten, daher nennen wir zum besseren Identifikation stets auch die französischen Bezeichnungen.

2. Zu den verschiedenen Gesetzen siehe Legilux: <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2008/0192/2008A2584A.html>

#### Literatur:

**BASTIAN, PASCAL (2014).**

*Der praktische Vollzug professioneller Urteilsbildung im Kinderschutz zwischen Interpretation und Klassifikation. Empirische Einblicke.* In: Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth und Steffen Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 138-154). Weinheim: Beltz Juventa

**BODSON, LUCILE (2006).**

*Entre père et mère, beau-père et belle-mère: avec qui vivent les enfants? Vivre au Luxembourg. Chroniques de l'enquête PSELL.* [www.statistiques.public.lu/catalogue-publications/vivre-Luxembourg/2006/22-2006.pdf](http://www.statistiques.public.lu/catalogue-publications/vivre-Luxembourg/2006/22-2006.pdf)

**DJI (2011).**

*Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland.* München: Deutsches Jugendinstitut *Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse. Recueil de législation A-N°70, S. 2195-2202*

**NEYRAND, GERARD (2011).**

*Soutenir et contrôler les parents. Le dispositif de parentalité.* Toulouse: Editions Erès

**SCHECK, STEPHANIE (2014).**

*Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung.* Hamburg: Diplomica Verlag

**TABARY, ARMELLE (2005).**

*L'enquête sociale dans le cadre judiciaire. De la saisine par le juge au rapport écrit du travailleur social.* Paris: L'Harmattan

**THILL, GERMAINE ET AL. (2014).**

*Les migrations.* In: Serge Allegrezza et al. (Hrsg.), *La société luxembourgeoise dans le miroir du recensement de la population* (S. 23-93). Luxembourg: Editions Saint-Paul

Die vollständige Studie:

**DUJARDIN, CELINE (2015).**

*Parentalité en situation vulnérable: trajectoires de résilience familiale? Doktorarbeit.* <http://orbilu.uni.lu/handle/10993/19853>